

Samtgemeinde Harpstedt



Ortsrecht

Stand: Januar 2021

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt
- 1.2. Geschäftsordnung der Samtgemeinde Harpstedt
- 1.3. Aufwandsentschädigungssatzung
- 1.4. Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren
- 1.5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt
- 1.6. Kostenersatzsatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
- 1.7. Verwaltungskostensatzung
- 1.8. Straßenreinigungssatzung
- 1.9. Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
- 1.10. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- 1.11. Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- 1.12. Verordnung über den Leinenzwang für Hunde
- 1.13. Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrsmarktes
- 1.14. Kindergartengebührensatzung
- 1.15. Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Colnrader Hökermarktes
- 1.16. Satzung über die Bestellung einer Frauenbeauftragten
- 1.17. Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Samtgemeinde Harpstedt
- 1.18. Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule Harpstedt

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt

H A U P T S A T Z U N G DER SAMTGEMEINDE HARPSTEDT, LANDKREIS OLDENBURG

Aufgrund der §§ 6, 7, und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 01.07.98 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden, Samtgemeindegebiet und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen HARPSTEDT. Sie hat ihren Sitz in Harpstedt, Landkreis Oldenburg.
- (2) Zur Samtgemeinde gehören die Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Gr. Ippener, Harpstedt, Kirchseelte, Prinzhöfte und Winkelsett.

Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden deckt sich mit dem Samtgemeindebereich.

- (3) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf geteiltem Schild oben in Blau eine goldene Sonnenscheibe mit 8 schwarzen Ringen und unten in Silber eine aufrechte blaue Harfe mit 8 Saiten.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde ist blau/silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, die Umschrift "Samtgemeinde Harpstedt", Landkreis Oldenburg und eine Ordnungszahl.

§ 3

Aufgaben

Neben den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 9 NGO aufgeführten Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:

1. Gemeindliche Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wie Einrichtung von Kindergärten, Kinderspielkreisen und von überörtlichen Jugendfreizeitheimen
2. Aufgaben der Sozialhilfe und Sozialversicherung
3. Förderung des Fremdenverkehrs.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über; insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000 DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 30.000 DM nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 30.000 DM nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 DM.

2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen bis zu 12.000 DM.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

(1) Neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der allgemeine Vertreter dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin, die ihn/sie bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.

§ 8 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10
Beschwerden an den Samtgemeinderat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt vertritt. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden kann dem Samtgemeindeausschuss übertragen werden, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

§ 11
Samtgemeindeumlage

(1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen für die Veranlagung zur Kreisumlage festgelegt wird.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates werden an der Aushangtafel in der Samtgemeindeverwaltung vorgenommen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1, zu veröffentlichen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt in der Fassung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Harpstedt, 01.07.98

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000 € nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 20.000 € nicht überschritten werden.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 6.000 €.
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 8.000 €.

§ 2

§ 12 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg" veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 16.12.2004

(Uwe Cordes)
(Samtgemeindebürgermeister)

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung

der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.07.1998

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Änderung zur Satzung der Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird gestrichen.

§ 2

Die §§ 12 und 13 werden zukünftig die §§ 11 und 12.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Harpstedt, den 14.11.2007

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98

Aufgrund des § 12 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Beginn und Ende des Aushanges der Bekanntmachung sind zu vermerken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 22.10.2014

(i. V. Ingo Fichter)
1. Samtgemeinderat

1.2. Geschäftsordnung der Samtgemeinde Harpstedt

GESCHÄFTSORDNUNG der Samtgemeinde Harpstedt

Nach § 69 NKomVG vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung beschließt der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.06.2017 die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und Emailadresse zeitnah dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen.

(2) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

(3) Halbjährlich soll ein Sitzungsplan vorgelegt werden, der Rats- sowie Ausschusssitzungen beinhaltet. Sollten keine Themen vorliegen, die behandelt werden müssen, kann die Sitzung entfallen. (ergänzt durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 19.05.2020)

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung nach § 59 III NKomVG auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern werden nicht berücksichtigt, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Zu Beginn und zum Schluss jeder öffentlichen Ratssitzung ist eine Einwohnerfragestunde vorgesehen. Der/die Ratsvorsitzende hat das Recht, diese jederzeit zu beenden.

(4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

(4) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung von Protokollen
6. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
7. Einwohnerfragestunde
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

(1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen wird auf § 66 NKomVG verwiesen.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt bei Bedarf zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Im Übrigen wird auf § 67 NKomVG verwiesen.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt bei Bedarf zwei Stimmzähler/innen.

§ 10 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Samtgemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 9 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens

nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.

(5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

(1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.

(2) Das Protokoll soll jedem Ratsmitglied alsbald nach jeder Sitzung übersandt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

(4) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich die/den Ratsvorsitzende/n sowie den Rat.

§ 14 Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Sofern der Rat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen.

(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

(1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß.

(2) Die Tagesordnung und die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden.

(3) Ist ein Mitglied des Samtgemeindeausschusses verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu verständigen.

(4) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung vom 03.11.2016 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Harpstedt, den 15. Juni 2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 zu **§ 1 Einberufung des Rates** der Geschäftsordnung folgenden Absatz als Ergänzung beschlossen:

(3) Halbjährlich soll ein Sitzungsplan vorgelegt werden, der Rats- sowie Ausschusssitzungen beinhaltet. Sollten keine Themen vorliegen, die behandelt werden müssen, kann die Sitzung entfallen.

1.3. Aufwandsentschädigungssatzung

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit der Zahlung von Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung sowie der Erstattung von Verdienstaussfall sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.
 - (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (jährlich höchstens 18 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Mitglied) sowie von der Samtgemeinde anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Ratsmitglieder, die als Vertreter des Rates bei Verbänden etc. benannt worden sind (wie z.B. NSGB, Kommunalverbund,...) und von denen kein Sitzungsgeld erhalten, erhalten nach dieser Satzung ein Sitzungsgeld in oben genannter Höhe.
- (3) Dauert eine der in Abs. 2 genannten Veranstaltungen länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tage dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
 - (4) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
 - (5) Die Sitzungsgelder und Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind bis zum Ende des Folgemonats nach Einreichung der Nachweise auszuzahlen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin je 205,00 €
- b) an Fraktions- und Gruppenvorsitzende 200,00 € zzgl. 10,00 € je Fraktionsmitglied
- c) an den/die Ratsvorsitzende(n) 25,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Besteht eine Gruppe aus zwei oder mehreren Fraktionen oder Gruppen, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nur an die Fraktionsvorsitzenden oder an die Gruppenvorsitzende/den Gruppenvorsitzenden gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung und der Reisekostenvergütung nach § 5 dieser Satzung.

§ 5

Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung

(1) Für notwendige Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder in den Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des / der Samtgemeindebürgermeisters / Samtgemeindebürgermeisterin. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlüsselung

(1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstaufschlüsselung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlüsselung, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstaufschlüsselung ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.

(3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaufschlüsselung infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde gewährt.

(4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstaufschlüsselung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird. Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

(5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlüsselung geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde.

(7) Ratsmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche

Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde.

Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

(8) Eine Verdienstausfallentschädigung wird für jede angefangene Stunde der individuellen Arbeitszeit gezahlt. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 € gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung umfasst den Verdienstausfall und den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt wird der Gleichstellungsbeauftragten eine monatliche Pauschale von 50,00 € gezahlt.

(3) Für vom Samtgemeindebürgermeister angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Harpstedt gilt für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Ruhensvorschriften

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

(2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monat hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.10.2016

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

1.4. Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren

SATZUNG

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister		200,00 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister		100,00 Euro
Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	90,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	100,00 Euro
	OFW Harpstedt	120,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	45,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	50,00 Euro
	OFW Harpstedt	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart		50,00 Euro
Kinderfeuerwehrwart		40,00 Euro
Gerätewart		30,00 Euro
+ 7,00 Euro je Fahrzeug		
SG-Atenschutzgerätewart		40,00 Euro
SG-Sicherheitsbeauftragter gem. § 19 (1) RVO		40,00 Euro
SG-Jugendfeuerwehrwart		40,00 Euro
SG-Pressewart		35,00 Euro
Zeugwarte		10,00 Euro

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

(3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnlich Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.

(2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 33 NBrandSchG. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 EUR je Stunde erstattet.

(3) Bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR je Stunde erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Harpstedt, 30.03.2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

1.5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) v. 08.03.78 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.07.85 (Nds. GVBl. S. 246) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 17.12.87 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in Beckeln, Colnrade, Gr. Ippener, Harpstedt, Kirchseelte, Kl. Henstedt und Prinzhöfte unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde (§ 3 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

§ 3 Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr)
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,

- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor/der Samtgemeindeausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern, dem Gerätewarte, dem Sicherheitsbeauftragten, einem Jugendfeuerwehrwart und dem Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer als Beisitzern. Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwehrwart und Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegen der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung zu Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor/der Samtgemeindeausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Samtgemeindedirektor über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

“Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.”

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder ins in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 330c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Gemeindebrandmeister dem Samtgemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister aufgrund des Beschlusses des Gemeindekommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- a) den Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus mit

- a) der Auflösung der Jugendabteilung
- b) der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8); bei den Mitgliedern der Jugendabteilung das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister dem Samtgemeindedirektor schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.06.1975 außer Kraft.

Harpstedt, den 17. Dezember 1987

(Finke)
Samtgemeindebürgermeister

(Claußen)
Samtgemeindedirektor

1.6. Kostenersatzsatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382). zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren i.d.F.v. 08.03.1978 - Nds. Brandschutzgesetz - (Nds. GVBl. S. 233). zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Nds. Brandschutzgesetzes v. 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §- 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.09.200 1 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2 dieser Satzung) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3 dieser Satzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Folgende Leistungen gehören zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren und sind kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Folgende Leistungen gehören zu den freiwillig auf Antrag erbrachten Leistungen und sind gebührenpflichtig, sofern und soweit sie nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- 1) sonstige Sach- und Hilfeleistungen.

§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (~ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),

- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
- d) der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
- e) die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
- f) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde gelegt.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Kostenerstattungspflicht, Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht mit dem Verlassen des Ortes, von wo aus der Einsatz erfolgt. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Unbillige Härte

(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

(2) Ein (feil-) Erlass kann auch erfolgen, wenn der Kosten-/Gebührensschuldner gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO verfolgt und der Gegenstand der Hilfeleistung diesen Zwecken dient.

§ 9
Haftung

Die Samtgemeinde Harpstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren nach dieser Satzung in EURO erfolgt erstmals ab dem 01.01.2002.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr vom 24.10.1985 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.09.2001

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt**

		Betrag in DM	Betrag in EURO
1.	Personaleinsatz		
1.1	Einsatzpersonal . je Einsatzstunde	35,00	17,00
1.2	Sicherheitswachen, je Stunde	10,00	5,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8 je Betriebsstunde	110,00	55,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS je Betriebsstunde	130,00	65,00
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8 je Betriebsstunde	120,00	60,00
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 je Betriebsstunde	250,00	125,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W je Betriebsstunde	110,00	55,00
2.6	Rüstwagen. Schlauchwagen je Betriebsstunde	220,00	110,00
2.7	Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen je Betriebsstunde	40,00	20,00
2.8	Anhänger je Betriebsstunde	30,00	15,00
2.9	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	60,00	30,00
3.	Einsatz von Feuerwehrtechnischen Geräten		
3.1	Tragkraftspritze, je Einsatzstunde	55,00	28,00
3.2	Notstromaggregat, je Einsatzstunde	25,00	12,00
3.3	Elektrotauchpumpe, je Einsatzstunde	20,00	10,00
3.4	Motorsäge, je Einsatzstunde	20,00	10,00
3.5	Atemschutzgerät, PA, je Einsatzstunde	15,00	7,00
4.	Material		
	Material wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbindemittel, Löschpulver. Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §~ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.		
5.	Unfugalarm		
5.1	Pauschale zuzüglich • tatsächliche Abwesenheit des Personals nach Ziff. 1 • tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziff. 2	1.000,00	500,00
6.	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch		
6.1	Pauschale	100,00	50,00

1.7. Verwaltungskostensatzung

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Harpstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden "Kosten"- erhoben. Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.

(5) Auf die Erhebung einer Gebühr bis unter 10,00 Euro kann verzichtet werden, wenn für die Festsetzung ein eigener Bescheid erforderlich würde.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25%.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, wird die gezahlte Gebühr entsprechend erstattet; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers beruhte.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Bescheinigungen in Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
 3. Beglaubigungen von Zeugnissen für Bewerbungen
 4. Tätigkeiten nach § 4 Absätze 2 und 3 NKAG
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 6 Auslagen

(1) Fallen bei einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenschuldner diese neben der Gebühr zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Versand- und Telekommunikationskosten
 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 6. Schreibgebühren für weitere Exemplare nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der die Kosten durch Erklärung übernommen hat,
 3. der für eine Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. derjenige, der den Rechtsbehelf nach § 4 eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am [01.01.2004](#) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 17. Juli 1984 außer Kraft.

Harpstedt, den [15.12.2003](#)

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zu § 2

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Kopien	
1.1	Kopien im Format DIN-A 4 je Seite	€0,50
	Kopien im Format DIN-A 3 je Seite	€0,60
1.2	Abschriften, Tabellen etc nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
1.3	Kopien auf DIN-A 4 Folie je Seite	€1,00
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	€5,00
2.2	Beglaubigungen von Kopien u. Abschriften je Seite	€5,00
2.3	Beglaubigungen von Kopien, die von Mitarbeitern der Verwaltung gefertigt wurden, je Seite	€4,50
3.	Beantwortung von Anfragen	
3.1	allgemeine Anfragen (nicht bei Verwaltungsverfahren) Grundgebühr	€5,00
3.2	zzgl. je angefangene Seite	€1,50
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
5.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	€30,00
6.	Vermögensverwaltung	
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, z.B. Vorkaufsrecht nach § 28 (1) des BauGB	€30,00
6.2	Verzichtserklärung und Teilungsgenehmigungen	€30,00
6.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Erschließung nach § 69 a NBauO gesichert ist	€30,00
6.4	Bestätigung, dass in einem bestimmten Bereich für ein Vorhaben keine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB besteht	€25,00
7.	Ersatzhundesteuermarken	€1,50
8.	Feststellungen aus Konten u. Akten für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
9.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	€15,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	

	für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	(=Auslagen nach § 6)
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	€23,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	€23,00
13.	Rechtsbehelfe nach § 4 Die Gebühr beträgt	
	bis zu einem Streitwert von 1.000 EUR , jeweils auf volle 100 EUR aufgerundet, von diesem Betrag	5%
	mindestens aber	€15,00
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 1.000 EUR bis 5.000 EUR jeweils auf volle 100 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	3%
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 5.000 EUR bis 50.000 EUR jeweils auf volle 1.000 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	1%
	vom weiteren Mehrbetrag des Streitwertes, jeweils auf volle 1.000 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	0,5 %

1.8. Straßenreinigungssatzung

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 93, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG).
- (2) Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte. Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den nach Abs. 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).
- (7) Die Pflicht der Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25. Juni 1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Von der Straßenreinigung und vom Winterdienst ausgenommen sind ausschließlich die Fahrbahnen folgender öffentlicher Straßen:

Gemeinde Beckeln

Hauptstraße (Beckeln und Groß Köhren)

Gemeinde Colnrade

Harpstedter Straße

Hauptstraße

Gemeinde Düsen

Hauptstraße

Gemeinde Groß Ippener

Dorfstraße

Gemeinde Harpstedt

Am großen Wege

Amtsfreiheit

Bassumer Straße

Burgstraße

Delmenhorster Landstraße

Lange Straße

Mullstraße

Nordstraße

Wildeshauser Straße

Gemeinde Kirchseele

Bürsteler Straße

Dorfstraße

Gemeinde Prinzhöfte

Ortsdurchfahrten:

Klein Henstedt

Schulenberg

Horstedt

Gemeinde Winkelsett

Ortsdurchfahrt:

Winkelsett

1.9. Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. §§ 93 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 StVO i.V.m. Anlage 2 der StVO)
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Der Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §2 der Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2017 den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.

- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1 bis 4 ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz und andere auftauende Stoffe nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, zum Beispiel
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes - insbesondere Baumschutz - ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder andere auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 25. Juni 1987 und die Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

**Verzeichnis der Straßen zur Verordnung
der Samtgemeinde Harpstedt über Art
und Umfang der Straßenreinigung**

STAND 01/2017

Gemeinde Beckeln

Am Acker
Am Forst **)
Dorfstraße
Hauptstraße **)
Im Oberdorf
Im Unterdorf **)
Im Winkel
Wildeshauser Straße **)
Groß Köhren **)
Klein Köhren **)

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm
Am Hasenberg **)
Austener Straße **)
Dorfstraße
Harpstedter Straße **)
Hauptstraße **)
Hoboldsweg **)
Kieselhorster Weg **)
Kirchstraße
Pastorengarten
Prote-Straßburg-Weg
Rosenweg
Schulstraße
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Dünsen

Ahornring
Am Buchenhain
Am Eichkamp
Am Hang
Amtsheide **)
An den Eichen
Binsenweg
Birkenweg **)
Bobergasse
Brookweg
Dorfstraße **)
Feldweg
Gartenweg
Hagenweg **)
Hauptstraße **)
Im langen Tal **)
Im Waldeck
Katzbachgasse
Lindenweg
Memelstraße
Mottlauweg
Neißegasse
Netzeweg
Nogatweg
Oderstraße
Oderweg
Ohlegasse

Pregelstraße
Vor dem Hagen
Vor der Linde
Waldstraße **)
Warthegasse
Weichselstraße
Weidegasse

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal
Am Gewerbegebiet
Am Mühlenberg
Am Walde **)
An der Autobahn **)
An der Schmiede
Birkenweg
Dorfstraße **)
Großer Ort
In der Heide
Ippener Kämpfe
Mühlenweg **)
Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße

Gemeinde Harpstedt

Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bollweg
Am Forst
Am Großen Wege **)
Am Kleinen Wege
Am Langen Acker
Am Schwarzen Berg
Am Seniorenzentrum
Am Strange
Am Wiesengrund
Amtmannsweg
Amtsfreiheit
Auf dem Damm
Auf dem Esch
Auf dem Essenberg
Auf dem Steinkamp
Bassumer Straße **)
Bertolt-Brecht-Straße
Braunschweiger Straße
Breslauer Straße
Bungeriede
Burgstraße
Carsten-Horst-Kamp
Celler Ring
Danziger Straße
Delmenhorster Landstraße **)
Dishoffstraße
Erich-Kästner-Straße
Freistraße
Gartenweg
Goseriede
Göttinger Weg
Große Eßmerstraße
Großer Feldweg
Grüne Straße
Hämelheide
Hannoversche Straße

Heidlogeweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Helmstedter Straße
Hildesheimer Ring
Hohe Sünn
Hopfenweg
Im Bookhopsfeld
Im Delmegrund
Im Delmetal
Im Moorlande
Im Steinbachtal
Junkernkamp
Kastanienallee
Ketingskamp
I. Kirchstraße
II. Kirchstraße
Kleine Eißmerstraße
Königsberger Straße
Lampenstraße
Lange Straße
Leuchtenburger Weg **)
Lindenstraße
Logering
Logestraße
Logeweg
Loué-Straße
Lüneburger Straße
Memelstraße
Moorlandsweg
Mühlenweg
Mullstraße
Neißestraße
Neue Straße
Nordstraße **)
Oderstraße
Oldenburger Weg **)
Panzenberg
Peiner Straße
Ravenskamp
Redekerweg
Reiterdamm
Rotdornweg
Schützenweg
Schulstraße **)
Schwarzer-Berg-Weg
Soltauer Straße
Sonnenberg
Steinbachweg
Steinbeeke **)
Stettiner Straße
Südfeld
Uelzener Weg
Uhlhornskamp
Verdener Straße

Waldstraße
Wildeshauser Straße **)
Wolfgang-Borchert-Straße
Wolfsburger Weg
Zur Wendstädt

Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg
Am Holzkamp **)
Am Dorfgraben **)
An der Bahn
Auf dem Bandel **)
Auf dem Fuchsberg
Auf dem Stubben
Bei der Friedenseiche **)
Birkenweg
Bremer Weg **)
Bürsteler Straße **)
Dompfaffenweg
Dorfstraße **)
Dornbusch
Eschenweg
Fangweg **)
Fuhrenweg
Groß-Ippener-Weg **)
Hinter den Höfen
Im Dorfe **)
Im Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Lärchenweg
Lindbergweg **)
Meisenweg
Mühlenbergweg **)
Neuer Kamp
Rhododendronweg
Rotdornweg
Roteichenweg
Tannenweg
Waldweg **)
Zu den Eichen

Gemeinde Prinzhöfte

Henstedter Straße **)
Sandberg **)
Alter Kirchweg **)
Traren **)
Dorfstraße **)

Gemeinde Winkelsett

Kreisstraße K5 (innerhalb des Ortes Winkelsett) **)

**) innerhalb der geschlossenen Ortslage

1.10. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Abwälzung der Abwasserabgabe

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.02.2005)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds.GVB1. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds.GVB1. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVB1. S. 325), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.12.1981 folgende Satzung beschlossen

§1 Gegenstand der Abgabe

- (1) die Samtgemeinde Harpstedt wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab.
Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§2 Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitungen durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§5

Abgabemaßstab für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach dem Einwohnergleichwert (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB_5 = (60)$ g der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|-------|---|-----|
| a) | <u>Häusliche Schmutzwässer</u> | EGW |
| 1. | Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2)
- je Einwohner | 1 |
| 2. | Wochenendhaus- und Feriengrundstücke sowie sonstige Wohngrundstücke, die nicht unter Nr. 1 erfasst werden können
- je Wohneinheit | 1,5 |
| 3. | Campingplätze, Wohnwagenstellplätze
- je einzelne Stellfläche | 0,5 |
| b) | <u>Ähnliche Schmutzwässer</u> | |
| 4. | Schulen: | |
| a) | Allgemeinbildende Schulen - je 1 Schüler | 1 |
| 5. | Kindergärten
- je 10 Kinder | 1 |
| 6. | Anlagen und Unterkünfte der Bundeswehr sowie der Natostreitkräfte einschließlich der damit verbundenen Betriebe
- je Soldat | 1 |
| 7. | Jugend- und Vereinsräume, Andachtsräume, Gemeinschaftshäuser, sowie Säle u.ä.:
- je angefangene 30 Sitzplätze | 1 |
| 8. | Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
- je Praxis | 4 |
| 9. | Bäckereien, Konditoreien : | 3 |
| 10. | Internate, Kinderheime, Altenerholungsheime,
- je Bett | 1 |
| 10 a. | Altenheime
- je Pflegling | 1 |
| 11. | Friseurbetriebe | |
| a) | Herrensalon - je Beschäftigten | |
| b) | Damensalon | |
| c) | Damen- und Herrensalon | 3 |
| 12. | Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.), freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen unter den Ziffern 4 bis 8, 10,12,13,15,16,18 - 21
- je Beschäftigten | 0,5 |
| 13. | Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Imbiss-Stuben
- je angefangene 10 Sitzplätze | 1,5 |
| | zusätzlich für je 2 Fremdenbetten | 1 |

14 a. Schlachthöfe und Schlachtereien mit Verarbeitung:	
1. - je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Großvieh	80
2. - je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Kleinvieh	20
b. Schlachthöfe und Schlachtereien	
aa) ohne Verarbeitung:	
1. - je geschlachtetes Stück Großvieh	40
2. - je geschlachtetes Stück Kleinvieh	15
bb) nur verarbeitend:	
1. - je verarbeitetes Stück Großvieh	25
2. - je verarbeitetes Stück Kleinvieh	6
15. Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen - je Geschäft	4
16. Geflügelschlachtbetriebe - je angefangene 5 Tiere	1
17. Wäschereien - je Beschäftigten	30
18. Chemische Reinigungsbetriebe ohne Färberei - je Betrieb	4
19. Tankstellen - je Tankstelle - je Tankstelle mit Autowäscherei	4 10
20. Gewerbliche Badeanstalten und medizinische Bäder - je Wanne - je Brause - je Sauna	4 2 5
21. Schwimmbecken a) öffentliche Schwimmbecken - je volle 6 cbm Fassungsvermögen b) private Schwimmbecken - je volle 30 cbm Fassungsvermögen	1 1
22. Druckereien, Schlossereien, Schmiedebetriebe, Verzinkereien u.ä. - je Beschäftigten	1

(3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Fälle festgesetzt.

(4) In Zweifelsfällen kann der Abgabepflichtige verlangen, dass erforderliche Untersuchungen auf seine Kosten durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt durchgeführt werden.

(5) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 sind die Personen, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren. Die Einwohnergleichwerte nach Absatz 2 Ziffer 2 - 13, 15 - 22 werden nach den Verhältnissen am Stichtag (30. Juni des Veranlagungsjahres) berechnet. Beschäftigte in Betrieben nach Absatz 2, die dauernd außerhalb des Betriebes tätig sind, werden nicht berechnet.

(6) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für die Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.

(7) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Ziffer 1 als Einwohner als auch nach den übrigen jeweils in Betracht kommenden Ziffern als Beschäftigte zu berücksichtigen. Zu den Beschäftigten

gehören auch die Betriebsleiter und Familienangehörigen, die im Betrieb tätig sind.

- (8) Es gelten nach Absatz 2 Ziffer 14
- a) als Großvieh: Pferde, Rinder, Kälber und Fohlen
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie wenigstens 1 Jahr alt sind,
 - b) als Kleinvieh: Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber und Fohlen;
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie unter 1 Jahr alt sind.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe für 2004 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Bemessungszeitraum für die Abgabe ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfange zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Harpstedt, den 22.12.1981

(Finke)
Samtgemeindebürgermeister

(Claußen)
Samtgemeindedirektor

Harpstedt, den 08.02.2005

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2015 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

27243 Harpstedt, 26.11.2015

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

1.11. Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) v. 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz v. 02.07.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.09.1990 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Hausnummernschilder

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hause die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Das Nummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus gut sichtbar ist.

§ 2 Hundehaltung

- (1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen. In Anlagen dürfen sie nur an der Leine geführt werden.
- (2) Hundehalter und die für die Aufsicht der Hunde verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, daß
 - a) Verkehrsteilnehmer und Passanten durch Hunde nicht gefährdet, behindert und belästigt werden,
 - b) Straßen und Anlagen durch Hunde nicht verunreinigt oder beschädigt werden,
 - c) durch Hunde verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Schulhöfen sind Hunde fernzuhalten.
- (4) Bissige Hunde müssen auf Straßen und in Anlagen sichere Maulkörbe tragen.
- (5) Hunde sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass durch sie keine Ruhestörungen durch anhaltendes Bellen oder Heulen eintreten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind. Zu den Straßen gehören alle ihre Bestandteile, wie Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine, Böschungen und Seitenstreifen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze und Schulanlagen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 2 dieser VO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 37(2) SOG bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Harpstedt, den 02.09.1990

Cordes
2. stellv. Samtgemeindebürgermeister

Claußen
Samtgemeindedirektor

1.12. Verordnung über den Leinenzwang für Hunde

Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Hunde sind zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 11 dargestellten Gebieten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt. Ausgenommen hiervon sind die in diesen Gebieten gelegenen bewohnten Haus- und Hofgrundstücke.

§ 3

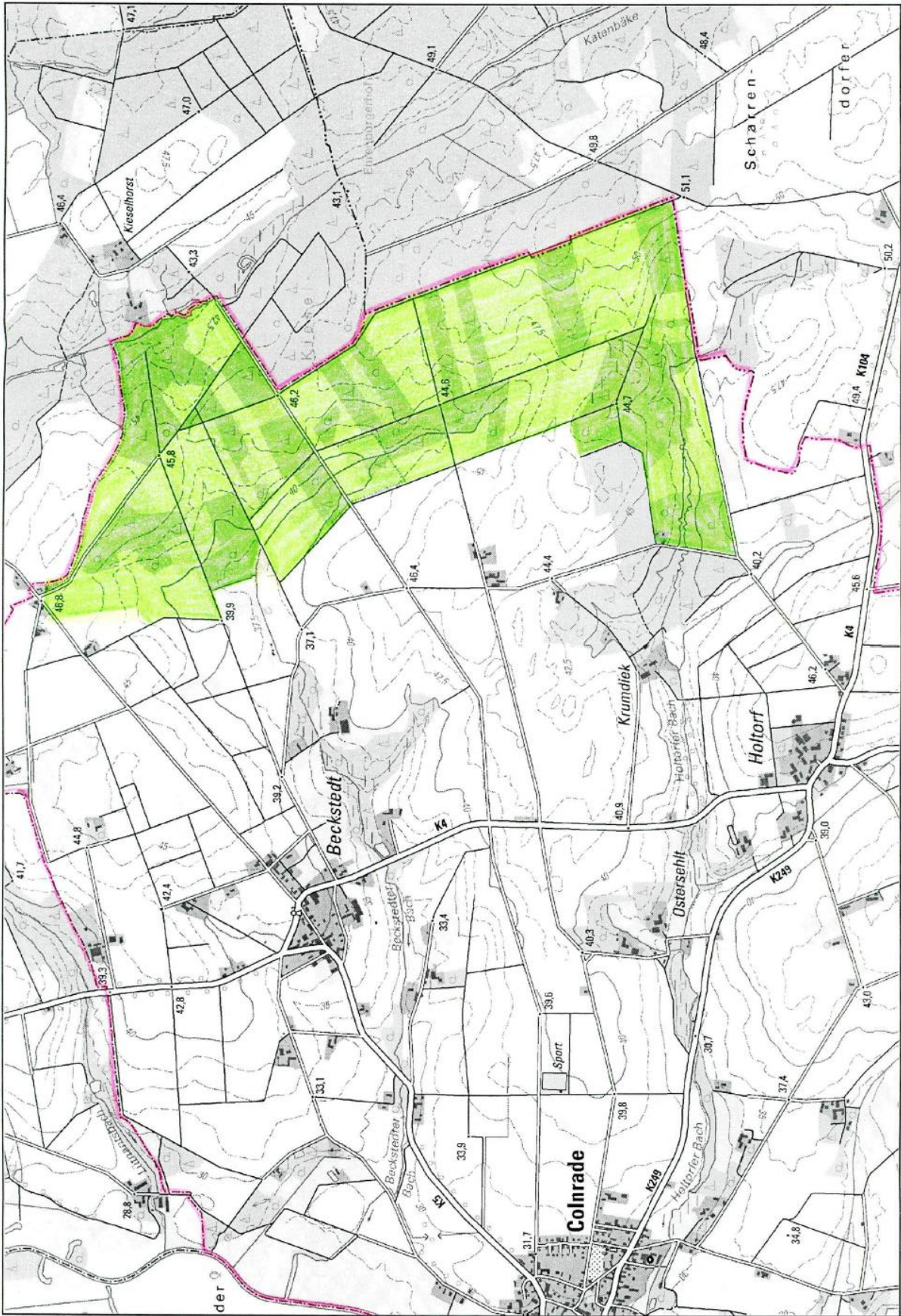
Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

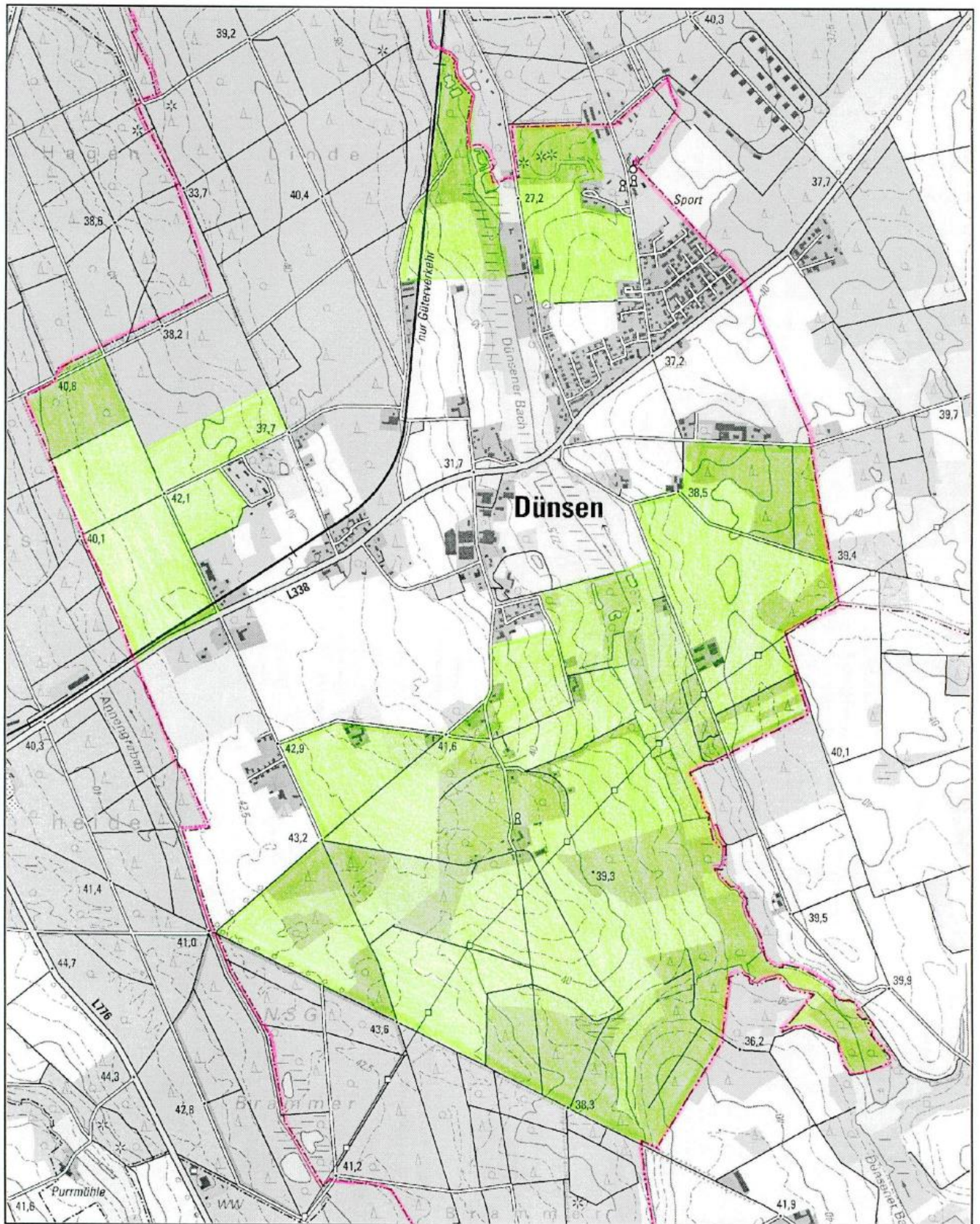
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. Juni 1991 außer Kraft.

Harpstedt, den 15.06.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

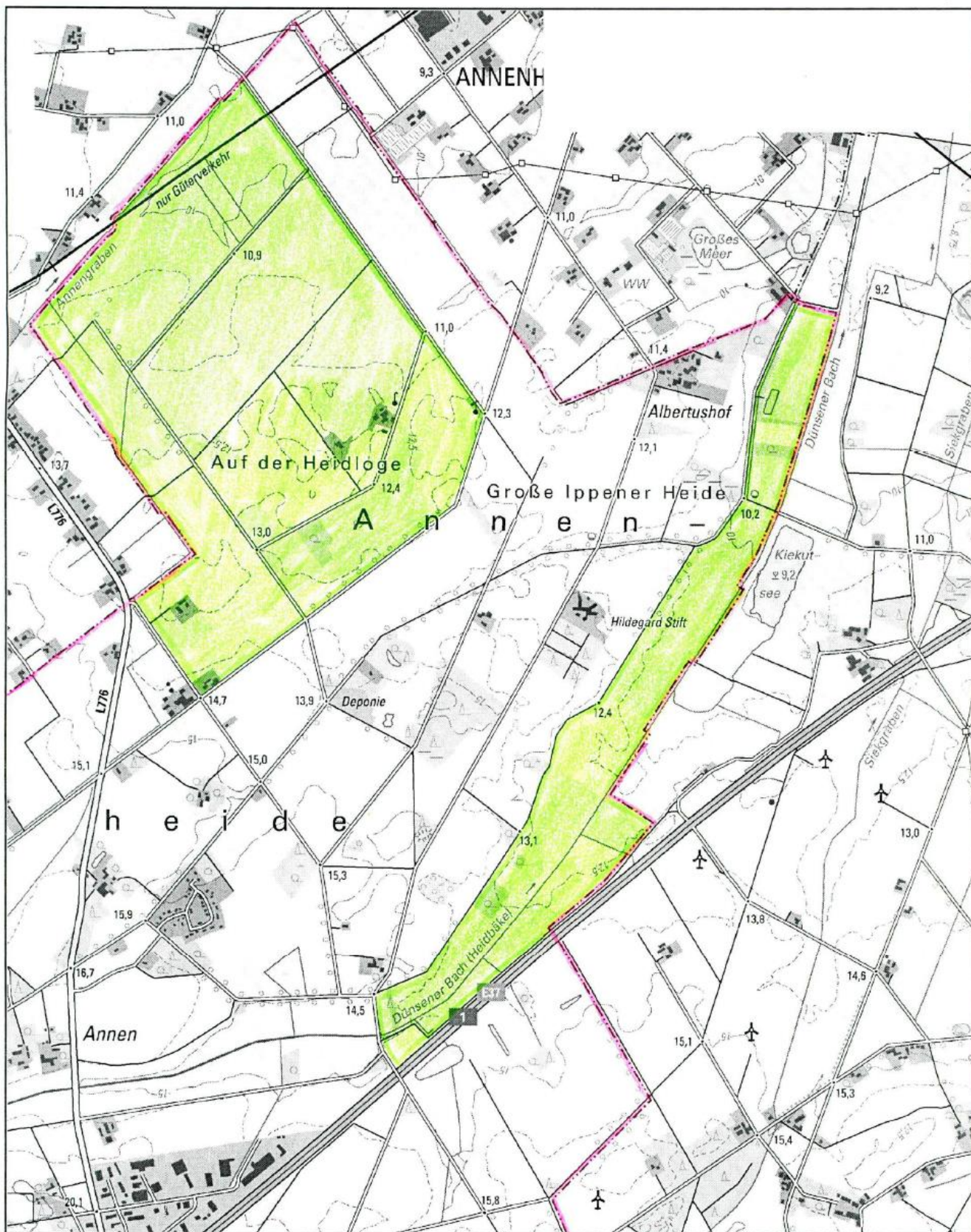


Maßstab: 1 : 20000



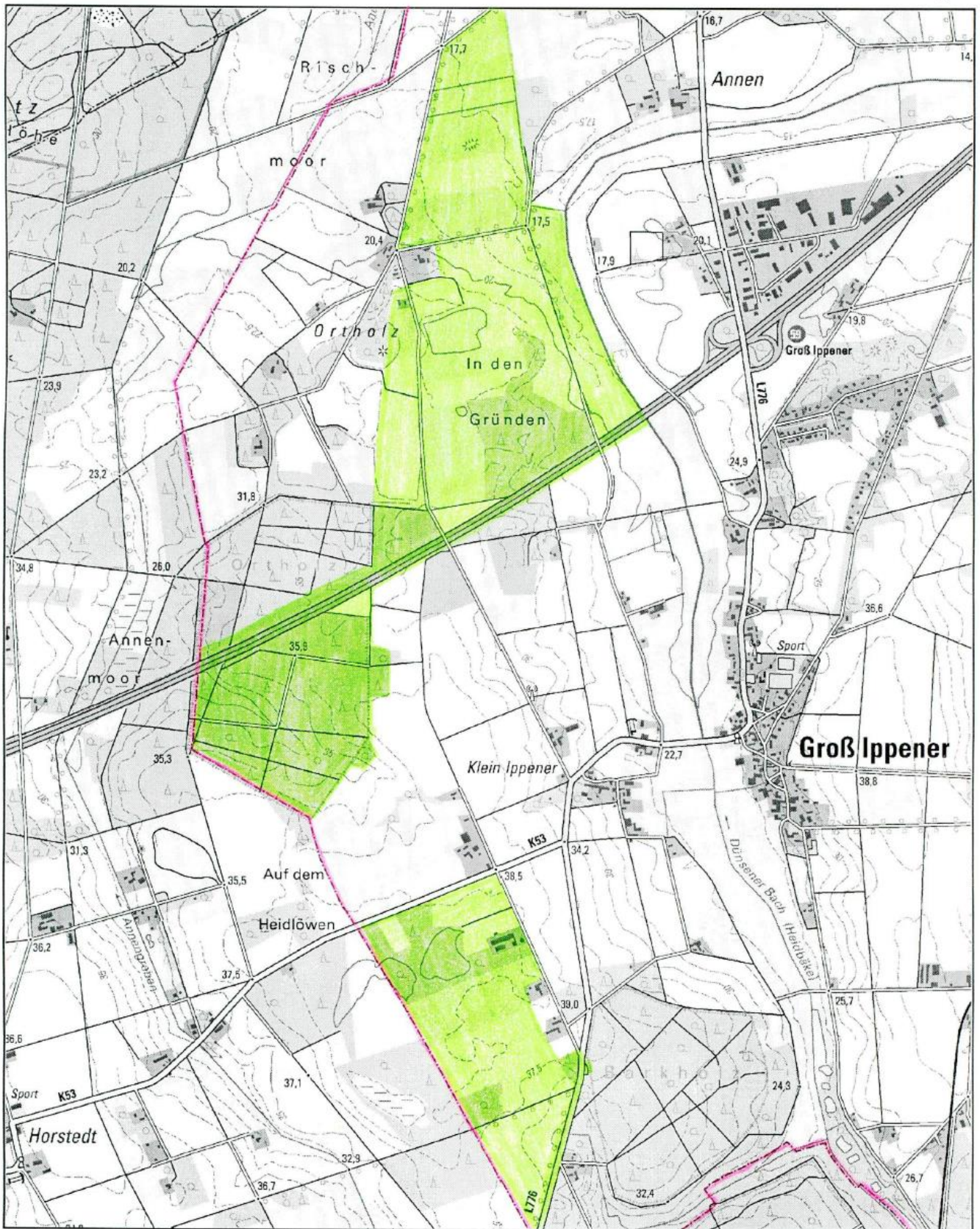
Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m



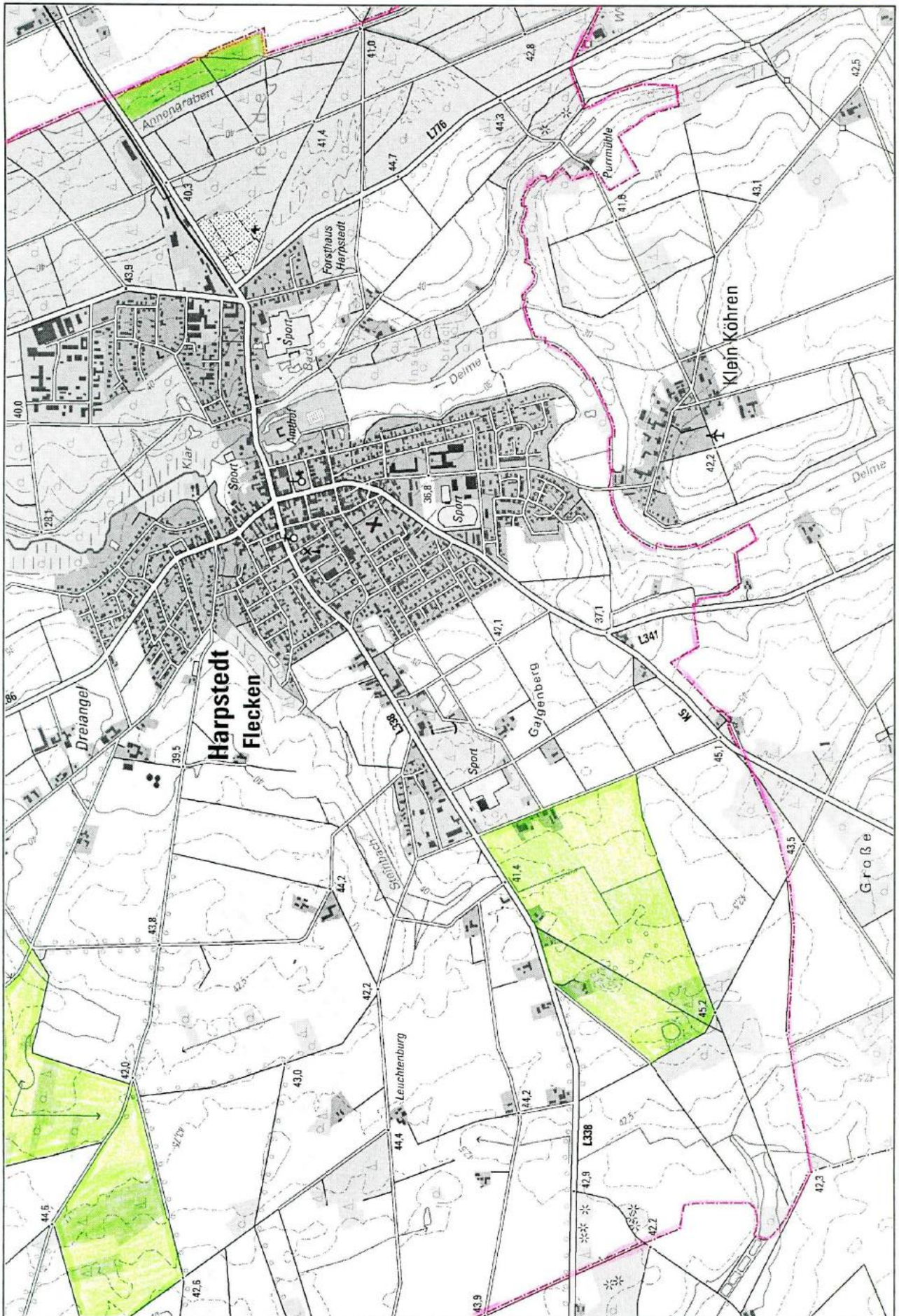
Maßstab: 1 : 20000

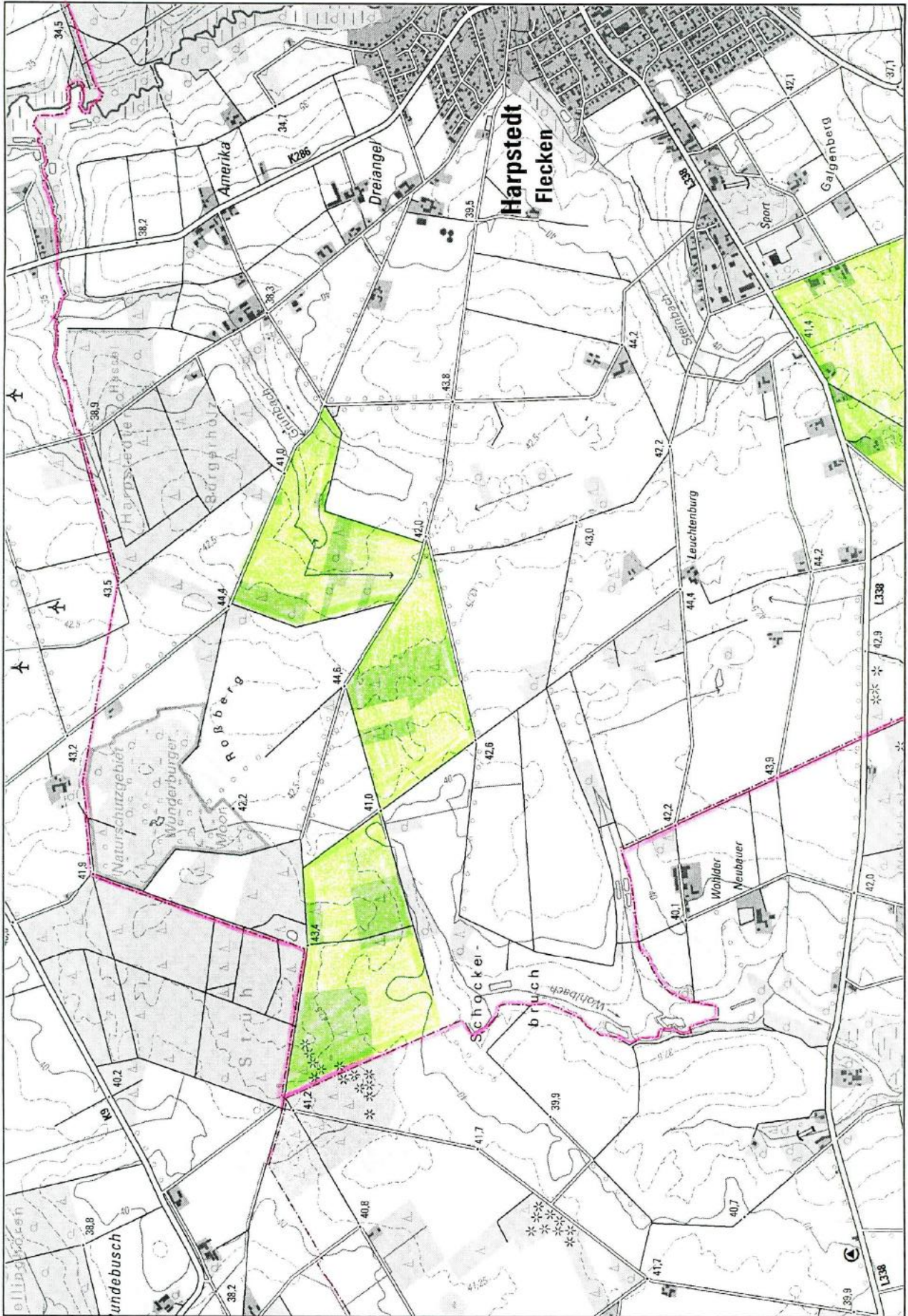
0 600 1200 m



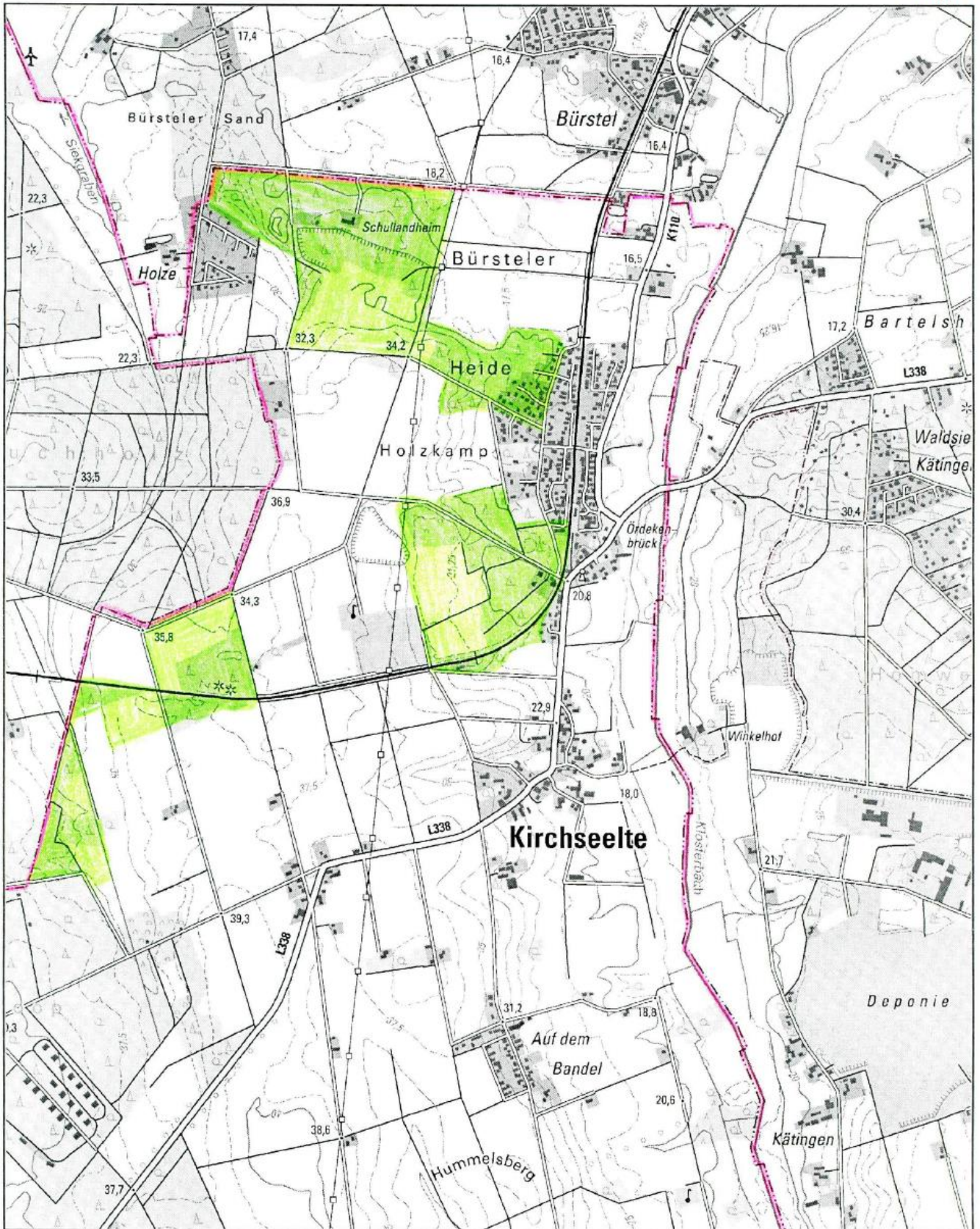
Maßstab: 1 : 21000

0 630 1260 m



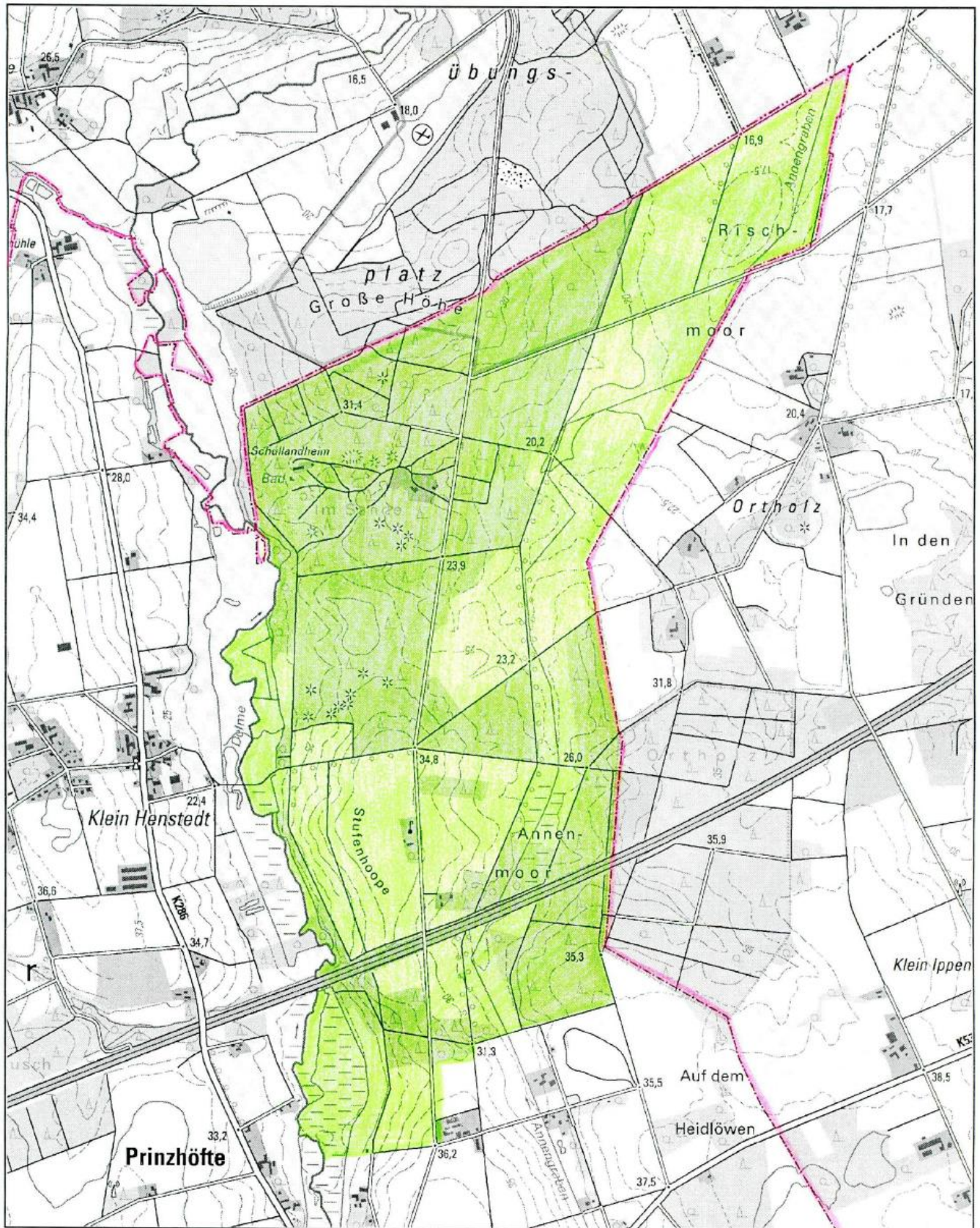


Maßstab: 1 : 20000

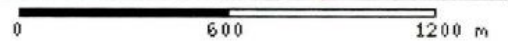


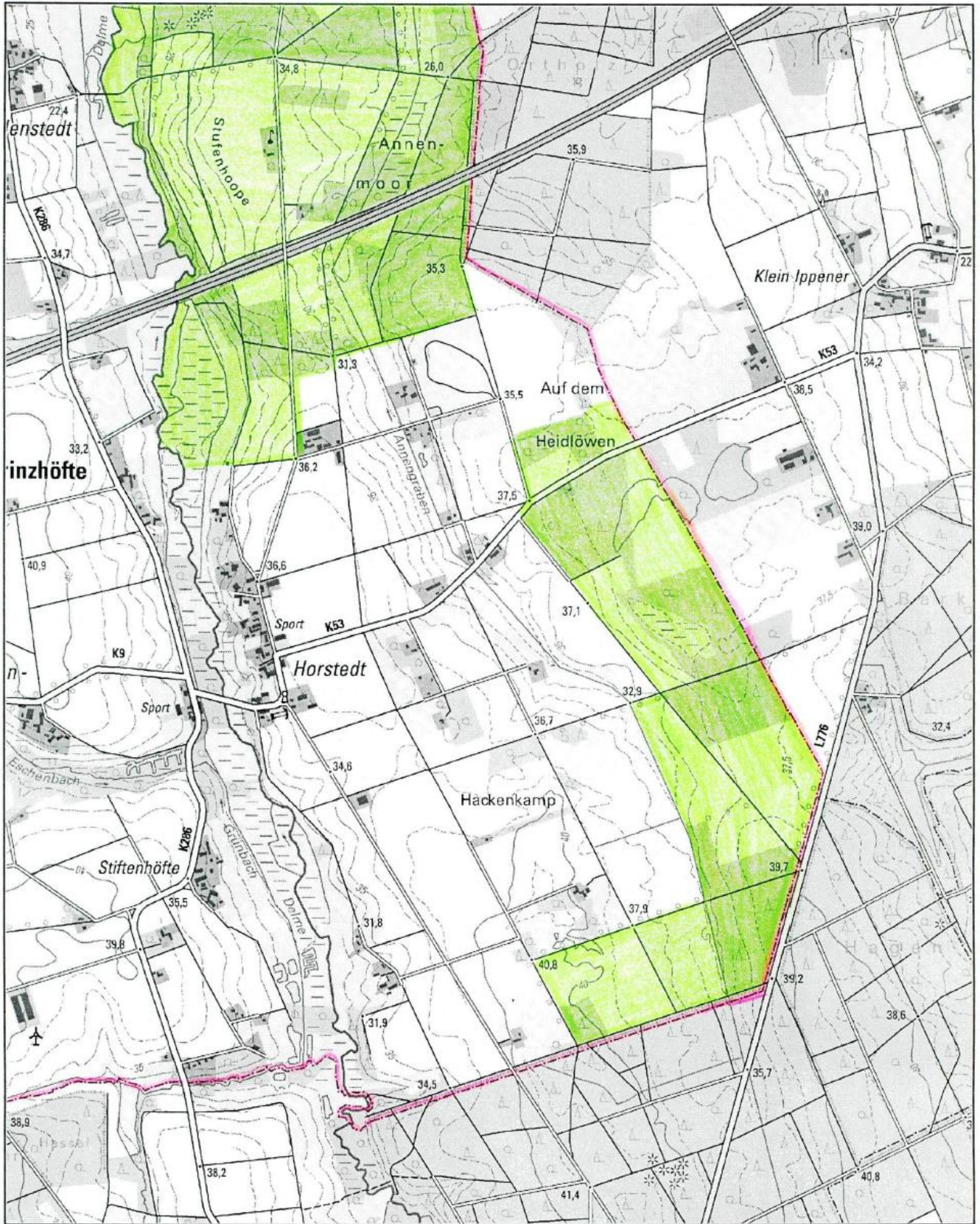
Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m



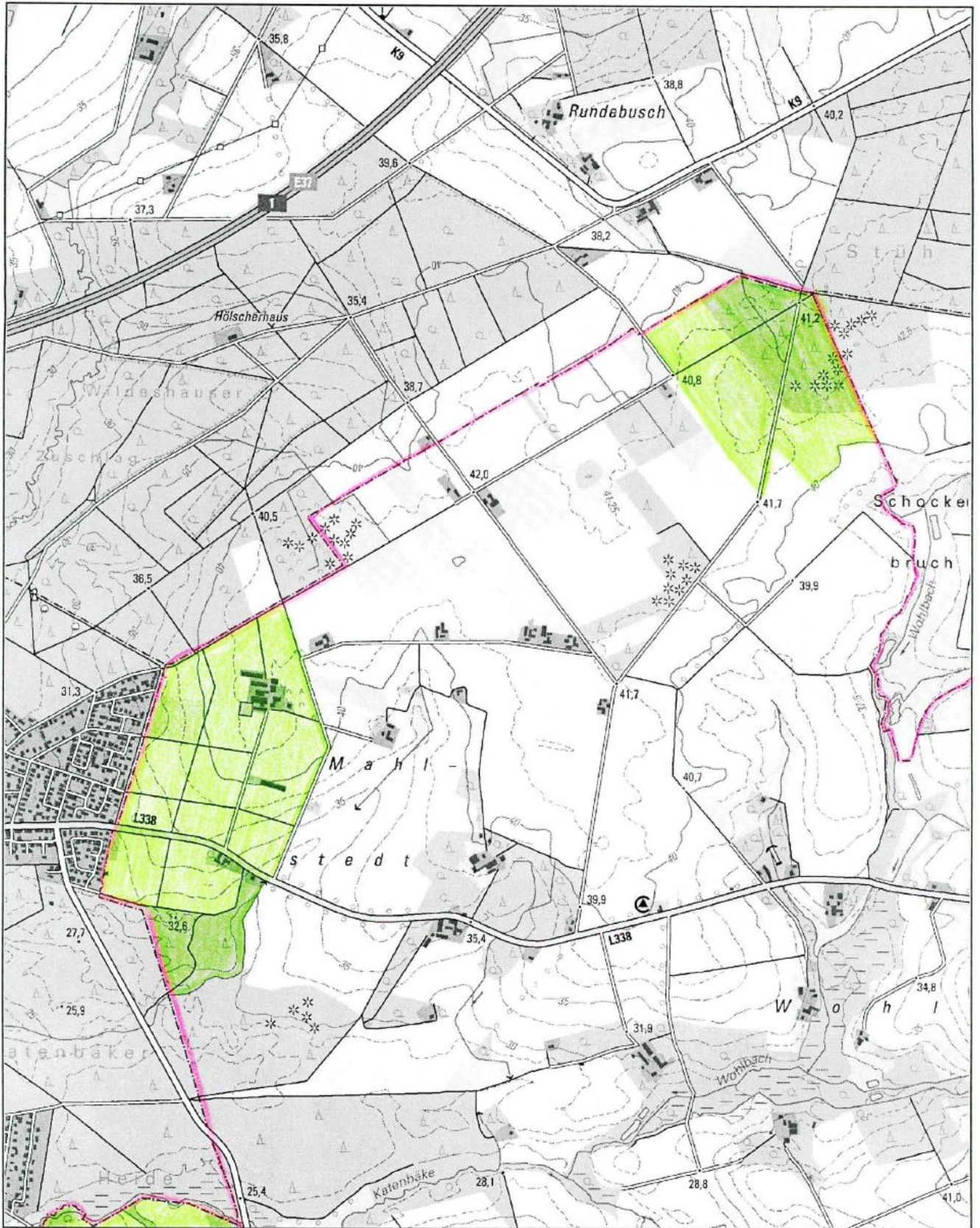
Maßstab: 1 : 20000



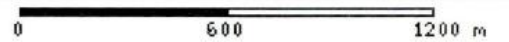


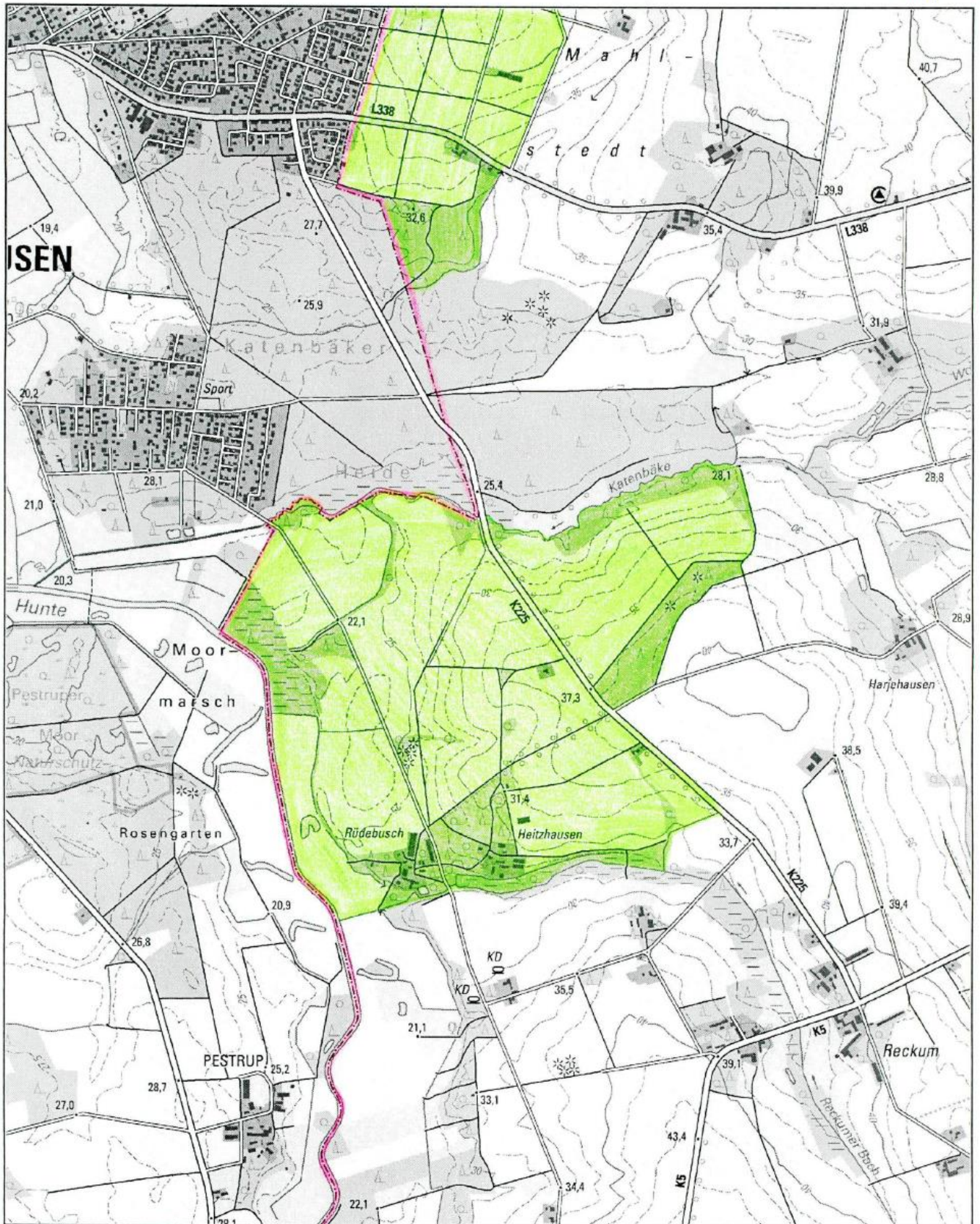
Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m



Maßstab: 1 : 20000





Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m

1.13. Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrsmarktes

VERORDNUNG

der Samtgemeinde Harpstedt über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des alljährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBL 1 S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29.05.1985 (Nds. GVBL S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.1987 (Nds. GVBL S. 55) hat der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 13.03.1989 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Harpstedt an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Harpstedt, den 13.03.1989

SAMTGEMEINDE HARPSTEDT

(Finke)
Samtgemeindebürgermeister

(Claußen)
Samtgemeindedirektor

1.14. Kindergartengebührensatzung

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Für alle Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Harpstedt besuchen, ist eine Benutzungsgebühr nach den folgenden Regelungen zu zahlen.

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Harpstedt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen (Früh- und Spätdienste).

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (4 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 3,6 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 63 €, höchstens jedoch 171 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (5 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 4,3 %, des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 77 €, höchstens jedoch 207 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 90 €, höchstens jedoch 243 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,4 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 103 €, höchstens jedoch 261 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,8 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 117 €, höchstens jedoch 279 €.

(3) Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,3 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 126 €, höchstens jedoch 297 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,7 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 140 €, höchstens jedoch 315 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,1 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 154 €,

höchstens jedoch 333 €.

(4) Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind pauschal 15 € monatlich für die Betreuung zu entrichten.

(5) Für eine 2-stündige Verlängerung der Betreuungszeit an zwei Tagen in der Woche wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 € festgesetzt.

(6) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(7) Bei der Festsetzung der Gebühr werden alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind bzw. sich in der Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen.

Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind vom Gebührenschuldner anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Einkommenseinstufung nach dem aktuellen Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden sind.

(2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Wenn mehrere beitragspflichtige Geschwisterkinder von Gebührenschuldnern zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert.

(2) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Samtgemeinde Harpstedt beantragt wurde.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Als Kindertagesstättenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem Gespräch der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeträgen im Rückstand ist.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Harpstedt festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Samtgemeinde Harpstedt zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2019 In Kraft.
- (2) Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010, 22.10.2014, 16.07.2015 und 15.06.2017, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

27243 Harpstedt, den 06.12.2018

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Harpstedt, 27. August 2020

Samtgemeinde Harpstedt
i. V. Ingo Fichter

1.15. Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Colnrader Hökermarktes

Verordnung

der Samtgemeinde Harpstedt über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Colnrader Hökermarktes

Gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGB1. 1 5. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVB1. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.1997 (Nds. GVBl. S. 15) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2001 gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 4 NGO folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des jährlich am 3. Oktober stattfindenden Colnrader Hökermarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Colnrade in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet haben.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

Die Vorschriften der Arbeitsschutzverordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Samtgemeinde Harpstedt
27243 Harpstedt, den 27.09.2001

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

1.16. Satzung über die Bestellung einer Frauenbeauftragten
Satzung
der Samtgemeinde Harpstedt über die Bestellung einer
Frauenbeauftragten

Auf Grund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der neuesten Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Samtgemeinde Harpstedt bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Harpstedt, 29.09.2003

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

1.17. Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Samtgemeinde Harpstedt unterhält angemietete bzw. eigene Wohnräume als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 1

Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. In Eilfällen kann die Einweisungsverfügung vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Samtgemeinde Harpstedt begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Samtgemeinde Harpstedt zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wurde.

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die die Samtgemeinde Harpstedt durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung bzw. endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung und der Schlüsselerückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (3) Werden von der Samtgemeinde Harpstedt sonstige private Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge incl. der Nebenkosten in angemessener Höhe auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (4) Für gemeindeeigene Unterkünfte wird ein Pauschalbetrag festgesetzt, der dem Wohnraum und der Personenanzahl entsprechend angemessen ist. Darin enthalten sind Nutzungsentschädigung, Strom und Heizkosten.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Samtgemeinde Harpstedt aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Harpstedt die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Samtgemeinde Harpstedt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust der Gegenstände.

- (4) Übergebene Schlüssel und andere überlassene Gegenstände müssen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Samtgemeinde Harpstedt zurückgegeben werden.

§ 5

Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Samtgemeinde Harpstedt sowie den von der Samtgemeinde Harpstedt beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) In den Obdachlosenunterkünften ist es verboten zu rauchen.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Samtgemeinde Harpstedt eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten.
- (5) Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
 - a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) Tiere jeglicher Art zu halten,
 - d) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen,
 - e) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - f) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
 - g) Abwässer im Freien auszugießen,
 - h) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr,
 - i) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - j) ein Gewerbe zu betreiben,
 - k) die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (8) Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonne und Container entsorgt werden. Der Müll ist zu trennen.
- (9) Der Energieverbrauch (Heizung, Wasser- und Stromverbrauch) ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.

(10) Den Anordnungen der Samtgemeinde Harpstedt bzw. seiner Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(11) Auftretende Schäden sind unverzüglich der Samtgemeinde Harpstedt zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,

b) die nach § 4 geltenden Vorschriften nicht einhält,

c) den nach § 6 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 28.09.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

1.18. Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule Harpstedt

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Schulbezirk für die Grundschule Harpstedt wird das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Harpstedt, 16.06.2016

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister